

ANLAGE ZUM

BEBAUUNGSPLAN NR. 28

„KINDERGARTEN MITTERGRET“

GEMEINDE ERNSGADEN

GEMEINDE: ERNSGADEN
LANDKREIS: PFAFFENHOFEN / ILM
REG.BEZIRK: OBERBAYERN

BEGRÜNDUNG

Schwarz Architekten Stadtplaner
Holzstraße 47
80469 München

Tel. 089 / 4900 1946
Fax 089 / 4900 1836
e-mail info@schwarzplan-muc.de

FASSUNG VOM 10.09.2019

INHALT:

I.	ALLGEMEINES	3
1.	GELTUNGSBEREICH	3
2.	ANLASS ZIEL UND ZWECK DER PLANUNG	3
II.	BEGRÜNDUNG ZUM BEBAUUNGSPLAN	5
1.	PLANUNGSRECHTLICHE AUSGANGSLAGE	5
1.1	FLÄCHENNUTZUNGSPLAN	5
1.2	REGIONALPLAN	5
1.3	LANDESENTWICKLUNGSPROGRAMM	6
1.4	BESTEHENDE RECHTSVERHÄLTNISSE	6
1.5	BESITZ- UND EIGENTUMSVERHÄLTNISSE	6
2.	STÄDTEBAULICHE SITUATION	6
2.1	VORHANDENE BAUSTRUKTUR	6
2.2	LANDSCHAFTSBILD	6
2.3	OBERFLÄCHENBESCHAFFENHEIT, BODENVERHÄLTNISSE	7
2.4	HYDROGEOLOGISCHE VERHÄLTNISSE	8
2.5	ALTLASTEN	8
2.6	DENKMALSCHUTZ	8
2.7	KLIMASCHUTZ	9
3.	INFRASTRUKTUR	9
3.1	VERKEHRSERSCHLIESSUNG	9
3.2	VERSORGUNG, ENTSORGUNG	9
3.3	WASSERWIRTSCHAFT	9
3.3.1	SCHMUTZWASSER	9
3.3.2	NIEDERSCHLAGSWASSER	9
4.	STÄDTEBAULICHES KONZEPT	10
4.1	STÄDTEBAULICHER ENTWURF	10
4.2	GRÜNORDNUNG	10
4.2.1	ALLGEMEINES	10
4.2.2	NICHT ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN	11
4.2.3	FLÄCHEN FÜR STELLPLÄTZE	11
4.3	ART DER NUTZUNG	11
4.4	MASS DER BAULICHEN NUTZUNG	11
4.5	BAUWEISE	12
5.	ÖKOLOGISCHE AUSGLEICHSFLÄCHEN	12
6.	AUSWIRKUNGEN DER PLANUNG	12
7.	ALTERNATIVE PLANUNGEN	12
8.	HERSTELLUNGSKOSTEN	12

I. ALLGEMEINES

1. GELTUNGSBEREICH

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes liegt nördlich des Baugebietes „Mittergret IV“ und umfasst folgende Flurnummern:

Fl.Nrn. 195 (Teilfläche), 196/4, 196/1 und 196/2, Gemarkung Ernsgaden.

Die Größe des Planungsgebietes beträgt ca. 0,49 ha.

Der Planbereich wird folgendermaßen begrenzt:

im Süden: Nordgrenze Fl.Nr. 196/5,

im Westen: Westgrenze Fl.Nr. 196/4,

im Norden: Parallele zur Südgrenze Fl.Nr. 195 im Abstand von ca. 14 m,

im Osten: Kreisstraße PAF 14.

2. ANLASS, ZIEL UND ZWECK DER PLANUNG

Der Umstand, dass bereits zum September 2019 eine Notgruppe, extern des bestehenden Kindergartens eingerichtet werden muss, die Anzahl der Geburten wieder ansteigen und auch die Kinder aus den benachbarten Ortsteilen Westenhausen (Gem. Manching) und Knodorf (Gem. Vohburg) den Ernsgadener Kindergarten besuchen, machen eine Erweiterung des Kindergartens notwendig.

Der bestehende Kindergarten „Mondschau I“ wurde bereits zwei Mal erweitert. Für eine weitere Expansion an diesem Standort ist der Platz nicht vorhanden. Der nun gewählte Platz für den neuen Kindergarten hat verschiedene Vorteile. Die bereits jetzt in Hinsicht auf den Verkehr ausgereizte Situation am bestehenden Kindergarten am Kapellenweg (Kindergarten, Schule, Kinderkrippe) wird nicht zusätzlich belastet. Bei der jetzt geplanten Lage des neuen Kindergartens wird der Zustrom aus Westenhausen, Knodorf und der in jüngster Vergangenheit entstanden Baugebiete abgedeckt. Der Zuwachs an Familien dort wird den Druck auf die Anzahl der Kindergartenplätze noch erhöhen.

Die Kinderzahl ist in den letzten Jahren gestiegen, so dass in den nächsten Jahren dringender Bedarf an Kindergartenplätzen bestehen wird. Um diesem Bedarf gerecht zu werden, ist die Einrichtung eines weiteren Kindergartens dringend geboten.

Als Grundlage der Entscheidung wurde auch eine Bedarfsanerkennung durch das Landratsamt Pfaffenhofen für 75 neue Kindergartenplätze ermittelt und anerkannt.

Der Gemeinderat sieht den Bedarf für einen weiteren dreigruppigen Kindergarten in Ernsgaden für gegeben. Ziel ist es, die Einrichtung im Jahr 2020 bereit zu stellen.

Der Bebauungsplan verfolgt den Zweck, für seinen Geltungsbereich die rechtsverbindlichen Festsetzungen für die städtebauliche Neuordnung zu schaffen.

II. BEGRÜNDUNG ZUM BEBAUUNGSPLAN NR. 28 "KINDERGARTEN MITTERGRET"

1. PLANUNGSRECHTLICHE AUSGANGSLAGE

1.1 FLÄCHENNUTZUNGSPLAN

Der Bebauungsplan ist entsprechend § 8 Abs. 2 Satz 1 BauGB aus dem Flächennutzungsplan für die Gemeinde Ernsgaden zu entwickeln. Im rechtskräftigen Flächennutzungsplan ist die Fläche als landwirtschaftliche Nutzfläche dargestellt. Um das geplante Vorhaben realisieren zu können wird in einem Parallelverfahren der Flächennutzungsplan geändert (10. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Ernsgaden).



Auszug aus FNP mit Geltungsbereich (o.M.)

1.2 REGIONALPLAN

Die Gemeinde Ernsgaden liegt in der Planungsregion 10, Ingolstadt. Sie gehört zur äußeren Verdichtungszone des Verdichtungsraumes Ingolstadt (Karte 1 Raumstruktur, Regionalplan Ingolstadt).

Gemäß Regionalplan (A III 2. (Z)) kommt den Gemeinden die wichtige Aufgabe zu, die Einrichtungen bereitzuhalten oder ihre Bereitstellung zu ermöglichen, die für die Versorgung ihrer Bewohner notwendig sind. Um gleichwertige Lebens- und Arbeitsbedingungen in der Region zu ermöglichen, ist deshalb die Gewährleistung einer dauerhaften Versorgung der Bevölkerung mit notwendigen sozialen, erzieherischen, schulischen und beruflichen Einrichtungen in ausreichendem Umfang der Vorzug gegenüber Auslastungserfordernissen, auch bei sinkender Bevölkerungszahl, einzuräumen.

Die Gemeinde Ernsgaden kommt dieser Forderung mit der Ausweisung eines neuen Kindergartens nach.

1.3 LANDESENTWICKLUNGSPROGRAMM

Gemäß Landesentwicklungsprogramm LEP 8.3.1 sind Kinderbetreuungsangebote in allen Teilräumen flächendeckend und bedarfsgerecht vorzuhalten.

Wie unter Ziffer 2 bereits beschrieben, wird der Bevölkerungszuwachs den Druck auf die Anzahl der Kindergartenplätze erhöhen. Der Gemeinderat hat den dringenden Bedarf an Kindergartenplätzen in seiner Sitzung am 28.05.2019 festgestellt und in seiner Sitzung am 30.07.2019 die Aufstellung eines qualifizierten Bebauungsplanes beschlossen.

1.4 BESTEHENDE RECHTSVERHÄLTNISSE

Für das Planungsgebiet existiert kein rechtskräftiger Bebauungsplan.

1.5 BESITZ- UND EIGENTUMSVERHÄLTNISSE

Die zu überplanenden Flurstücke sind im Besitz der Gemeinde Ernsgraden.

2. STÄDTEBAULICHE SITUATION

2.1 VORHANDENE BAUSTRUKTUR

Südlich angrenzend an den Geltungsbereich entsteht das Wohnbaugebiet "Mittergret IV" mit Einzel- und Doppelhausbebauung.

2.2 LANDSCHAFTSBILD

Das Gebiet ist frei von Bebauung und wird größtenteils als landwirtschaftliches Ackerland genutzt. Schützenswerte Gehölzarten und Bäume sind auf dem gesamten Gebiet nicht vorhanden.

Westlich des Baugebietes verläuft der Mitterlacher Graben. Entlang des Mitterlacher Grabens grenzt Gewässerbegleitgehölz, das Biotop 7235-1186-001 an. Südlich schließt das neue Wohngebiet "Mittergret IV" an, westlich, nördlich und östlich grenzen landwirtschaftliche Flächen an den Geltungsbereich.

Das Landschaftsbild ist geprägt von landwirtschaftlichen Flächen.



Quelle: bayernatlas (o.M.)

2.3 OBERFLÄCHENBESCHAFFENHEIT, BODENVERHÄLTNISSE

Schützenswerte Gehölzarten und Bäume sind auf dem Gebiet nicht vorhanden.

Für das benachbarte Planungsgebiet "Mittergret IV" wurde im Juni 2016 eine Baugrunderkundung des Labors für Baustoffprüfungen Dipl.-Ing. Dieter Hantke GmbH & Co KG, Irlbach, durchgeführt. Bei der Baugrunderkundung sollten die Bodenverhältnisse, die Durchlässigkeit der angetroffenen Schichten, Angabe der Bodenkennwerte und Hinweise für die Planung und Bauausführung bei der Erschließung geklärt werden.

Diese Untersuchung dient auch als Grundlage für den Neubau des Kindergartens Mittergret. Nachfolgend werden Auszüge aus der Baugrunduntersuchung aufgeführt.

Im Rahmen der Bodenerkundung wurden sechs Rammkernsondierungen bis in eine maximale Tiefe von 5,0 m unter GOK durchgeführt. Des Weiteren wurde an zwei Ansatzpunkten je eine Sondierung mit der schweren Rammsonde bis in eine Tiefe von maximal 5,0 m unter GOK abgeteuft.

Die Ergebnisse zeigten, dass im Bereich der Rammkernsondierungen überwiegend rollige bis gemischtkörnige Schichten angetroffen wurden. Der Schichtenaufbau ist in der Anlage 3 der Bodenerkundung dargestellt sowie im Kapitel 7.1 aufgelistet. Die Ergebnisse der Sondierungen mit der leichten Rammsonde sind grafisch in der Anlage 3 dargestellt sowie im Kapitel 7.2 beschrieben.

Für die Bauausführung ergaben sich somit folgende Hinweise:

- Allgemeine Hinweise

Der Oberboden sollte vor den Bauarbeiten abgetragen und separat gelagert werden.

Des Weiteren wurde darauf hingewiesen, dass schluffige Bodenschichten in Form von Löß bei Bearbeitung bzw. Umlagerung ihre positiven Poreneigenschaften verlieren können und aus diesem Grund unter Umständen sogar unbrauchbar werden können.

Im Bereich der bindigen Bodenschichten ist beim Aushub einer Baugrube zum Beispiel nach Starkregenereignissen mit anstehendem Wasser zu rechnen. Dadurch kann zeitweise eine offene Wasserhaltung erforderlich werden.

Es ist zu beachten, dass bei sehr hohen Wassergehalten, z.B. nach einem Starkregenereignis, im ungünstigsten Fall ein Bodenaustausch notwendig sein kann.

Als Bodenaustauschmaterial wird eine Schicht aus einem groben gebrochenen Material empfohlen. Beim Einbau sollte ein Vermischen des Bodenaustauschmaterials mit dem anstehenden Boden stattfinden; dies dient der besseren "Verzahnung" des Bodenaustauschmaterials. Der Bodenaustausch sollte in einer Dicke von etwa 0,3 m bis 0,5 m erfolgen.

2.4 HYDROGEOLOGISCHE VERHÄLTNISSE

Die Grundwasserfließrichtung erfolgt in südlicher Richtung zur Donau hin. In mehreren Ansatzpunkten wurde im benachbarten Baugebiet „Mittergret IV“ Grundwasser angetroffen. Gemäß Hydrogeologischen Karte von Bayern (2) befinden sich die Grundwasserhöhengleichen auf einer Höhe von ca. 360 m ü.NN.

2.5 ALTLASTEN

Altlasten oder Altlastenverdachtsflächen sind in diesem Gebiet nicht bekannt.

Sollten im Bereich des Bebauungsplanes Altlastenverdachtsflächen bzw. ein konkreter Altlastenverdacht oder weitere sonstige Untergrundverunreinigungen bekannt sein bzw. bekannt werden, ist das Wasserwirtschaftsamt Ingolstadt zu informieren.

2.6 DENKMALSCHUTZ

Der östliche Teil des Geltungsbereiches wird von folgendem Bodendenkmal berührt:

Siedlung und Gräber vor- und frühgeschichtlicher Zeitstellung:
Inv.Nr. D-1-7235-0375

Fl.Nrn.: 195 (Teilfläche), 196/2 (Teilfläche).

Im Bereich von Bodendenkmälern sowie in Bereichen, wo Bodendenkmäler zu vermuten sind, bedürfen Bodeneingriffe aller Art einer denkmalrechtlichen Erlaubnis gemäß Art. 7 Abs. 1 Denkmalschutzgesetz DSchG.

Rechtliche Grundlagen bei der Überplanung von Bodendenkmälern sind der Homepage des Bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege zu entnehmen:
http://www.blfd.bayern.de/medien/rechtliche_grundlagen_bodendenkmal.pdf

2.7 KLIMASCHUTZ

Unter den Hinweisen Ziffer 13 wird ausdrücklich auf regenerative Energiequellen und eine energiesparende Bauweise hingewiesen.

3. INFRASTRUKTUR

3.1 VERKEHRSERSCHLIESSUNG

Der Kindergarten wird über die Kreisstraße PAF 14 (Hofmarkstraße) erschlossen.

3.2 VERSORGUNG, ENTSORGUNG

Die Versorgung des Baugebietes mit Wasser, Elektrizität, Telekommunikation und Kanalisation liegt in der Erschließungsstraße.

Die Wasserversorgung ist sichergestellt durch Anschluss an die vorhandene Wasserversorgungsanlage des Wasserzweckverbandes Biburger Gruppe. Die Stromversorgung erfolgt durch das Netz der Bayernwerk AG.

3.3 WASSERWIRTSCHAFT

3.3.1 SCHMUTZWASSER

Das geplante Baugebiet wird gemäß § 55 WHG im Trennsystem entwässert. Anfallendes Schmutzwasser wird an die bestehende Vakuumkanalisation der Gemeinde Ernsgaden angeschlossen. Über diese wird das Schmutzwasser zur Kläranlage der Stadt Vohburg geleitet und dort biologisch gereinigt.

3.3.2 NIEDERSCHLAGSWASSER

Aufgrund des hohen Grundwasserstandes ist nur eine oberflächennahe Versickerung, z.B. über bewachsene Mulden möglich. Es ist geplant, das Niederschlagswasser in die Sickermulde der südlich angrenzenden Ausgleichsfläche des Baugebietes „Mittergret IV“ in den Untergrund zu versickern.

Eine oberirdische Zuleitung des gefassten Niederschlagswassers zur Mulde muss gewährleistet werden.

Die Versickerung des Niederschlagswassers ist über eine flache bewachsene Versickerungsmulde vorgesehen. Die Tiefe der Mulde beträgt im Mittel $t =$

0,30 m mit einer Böschungsneigung $m = 1:1,5$. Ein ausreichender Grundwasserflurabstand ist einzuhalten.

Ferner ist die Versickerung über eine begrünte Oberbodenschicht mit mindestens 20 cm Stärke zu gewährleisten. Die Vorgaben der gültigen Regelwerke, u.a. DWA-M 153 und DWA-A 138 sind einzuhalten.

4. STÄDTEBAULICHES KONZEPT

4.1 STÄDTEBAULICHER ENTWURF

Der neue Kindergarten wird nördlich des Wohnbaugebietes „Mittergret IV“ an der Hofmarkstraße errichtet. Das Baufenster des Kindergartengrundstücks ist großzügig ausgelegt. Eine ost-west ausgerichtete Bauweise ermöglicht eine optimale Belichtung und Ausnutzung des Freibereiches.

Die erforderlichen Stellplätze werden östlich des Kindergartens in einer Samelanlage angeordnet. Eine getrennte Zu- und Abfahrt ermöglicht einen reibungslosen Fahrverkehr ohne Rückstau.

Nach Westen und Norden wird das Kindergartengrundstück mit einer mindestens 10 m breiten Ortsrandeingrünung eingerahmt.

4.2 GRÜNORDNUNG

4.2.1 ALLGEMEINES

Die Festsetzungen zur Grünordnung haben zum Ziel qualitativ hochwertige Grünstrukturen zu schaffen und eine Einbindung in die Landschaft und die Umgebung dauerhaft zu gewährleisten.

Bei Reihenpflanzungen ist jeweils einheitlich eine Baumart zu verwenden, um eine einheitliche Raumwirkung und Durchgrünung des Straßenraumes zu gewährleisten.

Die durch Planzeichen festgesetzten Baumpflanzungen können in ihrem Standort in jede Richtung variieren, wenn hierfür planerische Notwendigkeit besteht, z.B. für den Fall, dass vorhandene unterirdische Leitungen oder andere technische Gründe dies bei der Ausführung erfordern oder um unbeabsichtigte Härten zu vermeiden.

Alle Pflanzungen haben den festgesetzten Güteanforderungen zu entsprechen. Dadurch wird eine rasche und nachhaltige Begrünung gewährleistet.

Bei Baumpflanzungen innerhalb von Belagsflächen (auch im Straßenbereich) ist pro Baum ein spartenfreier, durchwurzelbarer Pflanzraum von 12 m³ vorzusehen. Ausnahmsweise sind auch überdeckte Pflanzflächen zulässig (z.B. mit Baumrosten), wenn dies aus gestalterischen oder funktionalen Gründen erforderlich ist.

Damit sich die neugepflanzten Bäume entsprechend dem Begrünungsziel entwickeln und lange ihre Funktion erfüllen können, wird für die Neupflanzung die Umsetzung des Regelwerkes „FLL- Empfehlung für Baumpflanzungen

Teil 2: Standortvorbereitung für Neupflanzungen; Pflanzgruben und Wurzelraumerweiterung, Bauweisen und Substrate“ festgesetzt.

Um die dauerhafte Durchgründung des Gebietes zu gewährleisten wird festgesetzt, dass die Pflanzungen zu pflegen und zu erhalten sind und bei Verlust oder Ausfall von Bäumen diese mit der festgesetzten Mindestpflanzqualität nachzupflanzen sind.

4.2.2 NICHT ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN

Um die Durchgrünung der nicht überbauten Grundstücksflächen zu gewährleisten, sind die nicht überbauten Flächen mit Laubbäumen und Sträuchern zu bepflanzen, durch Ansaaten zu begrünen und zu gestalten, soweit sie nicht als Geh- und Fahrflächen, Stellplätze oder Lagerflächen dienen. Pflanzvorschläge für Bäume sind der Pflanzliste unter Hinweise Punkt 16.1 zu entnehmen.

Zur Sicherung der Durchgrünung ist mindestens ein Laub- oder Obstbaum je angefangener 150 m² zu pflanzen. Die im Plan festgesetzten Bäume können hierbei angerechnet werden. Die Baumstandorte außerhalb der Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und sonstigen Bepflanzungen sind frei wählbar. Ein Vorschlag für die Baumstandorte ist in der Planzeichnung als Vorschlag unter den Hinweisen mitaufgenommen.

Zur Gewährleistung der Durchgrünung des Straßenraumes werden im Bereich der Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und sonstigen Bepflanzungen entlang der Hofmarkstraße Baumpflanzungen festgesetzt. Durch die mit Laubbäumen begrünete Pflanzfläche im Südosten entsteht ein Grünpuffer zur südlich angrenzenden Wohnbebauung.

4.2.3 FLÄCHEN FÜR STELLPLÄTZE

Die Pkw-Stellplätze sind wasserdurchlässig zu befestigen, um die natürliche Bodenstruktur weitgehend zu erhalten und eine möglichst hohe Versickerung, Verdunstung und Grundwasserneubildung zu gewährleisten. Zudem wird eine Minimierung der versiegelten Flächen angestrebt.

4.3 ART DER NUTZUNG

Das Plangebiet wird als Fläche für den Gemeinbedarf mit der Nutzung als Kindergarten festgesetzt.

4.4 MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

Die festgesetzte Grundflächenzahl GRZ von 0,4 sowie die Geschossflächenzahl GFZ von 0,7 lässt nur eine lockere Bebauung zu. Auch unter Berücksichtigung der zulässigen Überschreitung der GRZ gemäß § 19 Abs. 4 BauNVO werden somit ausreichend große Flächen von der Bodenversiegelung freigehalten.

4.5 BAUWEISE

Der Kindergarten soll in ein- bzw. ggf. auch teilweise zweigeschossiger Bauweise mit flachgeneigtem Pultdach oder Flachdach errichtet werden.

5. ÖKOLOGISCHE AUSGLEICHSFLÄCHEN

Das Vorhaben hat ein Ausgleichserfordernis von 1.500 m² zur Folge. Der Ausgleich kann vollständig innerhalb des Geltungsbereiches auf der Ausgleichsfläche A1 ausgeglichen werden.

Über das festgesetzte Entwicklungsziel und detaillierte Erläuterung der Maßnahme im Umweltbericht sind die durchzuführenden Herstellungs-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen hinreichend beschrieben.

6. AUSWIRKUNGEN DER PLANUNG

Durch die Planung sind aus naturschutzfachlicher Sicht keine wesentlichen Veränderungen zu erwarten. Flächenversiegelungen bringen zwar geringfügig Temperaturerhöhungen mit sich, Hochbauten verändern die örtlichen Windverhältnisse. Durch gute Durchgrünung und das Vermeiden von Windschneisen können negative Auswirkungen vermieden werden.

Die geplanten Maßnahmen sind ein Eingriff in den Naturhaushalt, das Landschaftsbild wird verändert. Durch qualifizierte Landschafts- und Hochbauplanung kann das Landschaftsbild neu gestaltet und aufgewertet werden.

7. ALTERNATIVE PLANUNGEN

Die Gemeinde Ernsgaden versucht mit dem Standort des Kindergartens nördlich des Baugebietes „Mittergret IV“ einen Kindergarten der kurzen Wege zu errichten. Die Wohnbaugebiete Mittergret I bis IV sind in den letzten Jahren in unmittelbarer Nähe errichtet worden. Ebenso werden in Knodorf in absehbarer Zeit zwei neue Wohngebiete („An der Hochstraße I+II“) auf Ernsgadener Flur ausgewiesen. Auch eine Erweiterung des Baugebietes „Mittergret“ in westlicher Richtung wird in den nächsten Jahren erfolgen.

Somit wurde der Standort des neuen Kindergartens mit Bedacht gewählt. Eine Erweiterung des bestehenden Kindergartens am Kapellenweg war aus Platzgründen und der zusätzlichen verkehrlichen Belastung nicht möglich. Weitere Standorte wurden nicht untersucht.

8. HERSTELLUNGSKOSTEN

Die Gemeinde Ernsgaden übernimmt die Kosten der Errichtung des Kindergartens und der Freianlagen.

aufgestellt München, den 10.09.2019

Entwurfsverfasser:

.....
Guido Schwarz

Architekt, Stadtplaner SRL
Holzstr. 47
80469 München

Tel. 089 / 4900 1946
Fax 089 / 4900 1836
e-mail info@schwarzplan-muc.de

.....
Karl Huber

1. Bürgermeister
Gemeinde Ernsgaden

.....
Narr Rist Türk
Landschaftsarchitekten

Isarstraße 9
85417 Marzling
Tel. 08161 / 98 928 0
Fax 09161 / 98 928 99
e-mail NRT@NRT-LA.de